

Zur schlesischen Diplomatik des 12. Jahrhunderts

Vor etwa 20 Jahren nahm Leo Santifaller im Auftrage der Historischen Kommission für Schlesien mit einem Stabe jüngerer Mitarbeiter die kritische Gesamtausgabe aller Schlesien betreffenden Urkunden bis zum Jahre 1300, sowie der für die Ausbildung unserer spätmittelalterlichen Kanzleisprache so wichtigen deutschsprachigen Urkunden des 14. Jahrhunderts in Angriff. Dank der großzügigen Unterstützung, die das nicht nur für die geschichtliche Landesforschung, sondern auch für Rechts- und Verfassungsgeschichte wie für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte gleich bedeutsame Schlesische Urkundenbuch seitens zuständiger Stellen erfuhr, konnte die Materialsammlung im wesentlichen abgeschlossen werden. Eine Reihe von Einzeluntersuchungen aus dem Schüler- und Mitarbeiterkreise Leo Santifallers wandte die Grundsätze der Wiener historischen Schule und der modernen diplomatischen Methode auf die Masse der schlesischen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts an und unterzog die bisherigen Urteile über Echtheitsfragen auf breiter Basis einer kolonisationsgeschichtlich fruchtbaren Revision. Schon schien der Zeitpunkt der Redaktion des ersten Bandes näherzurücken, als die Ereignisse die Arbeit unterbrachen. Das Schicksal der Materialsammlung ist uns unbekannt.

Nun wird von polnischer Seite ein Urkundenwerk vorgelegt, das dem Vorhaben der Historischen Kommission für Schlesien in seiner Zielsetzung parallel läuft. Die erste Lieferung aus der Feder K. Maleczyńskiego¹ umfaßt in 81 Nummern die Urkunden und Briefe bis zum Jahre 1200. Die Materialsammlung darf als erschöpfend, die Editionstechnik als mustergültig bezeichnet werden. Die Literaturangaben erreichen einen hohen Grad von Vollständigkeit; die Fußnoten bieten eingehende Kommentare der Orts- und Personennamen. Maleczyński, ein nach Breslau verpflanzter Lemberger Gelehrter, der besonders durch seine Arbeit über die ältesten Märkte in Polen bekannt wurde, repräsentiert zweifellos eine Tradition auf dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften in Polen. Sie geht auf den Sickerschüler Krzyżanowski zurück, der die Methoden der Wiener Schule als außerordentliches Mitglied des Instituts für österreichische Geschichtsforschung und des Österreichischen Historischen Instituts in Rom in sich aufgenommen hatte, um sie dann als Ordinarius für mittelalterliche Geschichte und historische Hilfswissenschaften an der Universität Krakau weiterzuführen. Sein Nachfolger Semkowicz gehörte der gleichen Richtung an.

Wenn wir die schmerzlichen Gefühle überwinden, die diese sorgfältig kommentierte Ausgabe der ältesten urkundlichen Quellen zur schlesischen Geschichte in uns erwecken muß, stellen wir fest, daß unsere Urteile über die Echtheit der einzelnen Urkunden im allgemeinen mit denen Maleczyńskis übereinstimmen. Wir halten die Urkunden Bischof Roberts von 1139 und Herzog Boleslaws von 1149 für einwandfrei² und sehen in dem sogenannten Sandstiftsfragment eine authentische Quelle des 12. Jahrhunderts. Über die vielumstrittene Leubuser Gründungsurkunde dürfte freilich noch nicht das letzte Wort gesprochen sein. Die in den Vorarbeiten zum

1) *Codex diplomaticus nec non epistolaris Silesiae edidit Carolus Maleczyński*, tomus I, fasciculus 1. Wrocław 1951. *Sumptibus societatis scientiarum et litterarum Wratislaviensis et societatis Wratislaviensis hominum historiae studiosissimorum, auxilio ministerii scholarum academicarum, scientiarum et litterarum* (Kodeks dyplomatyczny Śląski. Zbiór dokumentów i listów dotyczących Śląska wydał Karol Maleczyński, tom I, zeszyt 1), 196 S., bricht mitten in Nr. 81 (Bischof Jaroslaw von Breslau für Kloster Leubus von 1200 April 6, SR. 70) ab.

2) Zur Frage der Interpolation der Urkunde Bischof Roberts vgl. unten S. 571.

Schlesischen Urkundenbuch geäußerte Ansicht, daß es sich um eine noch dem 12. Jahrhundert entstammende Kopie handle, nimmt in abgewandelter Form eine bereits von Kętrzyński vertretene, inzwischen in der Literatur mehrfach widerlegte These wieder auf. Es handelt sich in Wahrheit nicht um eine Kopie, sondern um das Original, auf welchem, wie dies in jener Frühzeit des Urkundenwesens des öfteren geschah, ein Nachtrag hinzugefügt wurde, der mit den Worten eingeleitet ist: *Et alia manu*. Der nähere Beweis hierfür verdiente angesichts des kolonisationsgeschichtlichen Interesses dieses Stückes noch einmal unter Heranziehung größeren diplomatischen Vergleichsmaterials erbracht zu werden. Es sei gestattet, an dieser Stelle einen anderen Einzelfall herauszugreifen, der für die Urkundenkritik des 12. Jahrhunderts nicht ohne Interesse sein dürfte.

Die undatierte Urkunde Bischof Walters von Breslau für das Sandstift und das mit diesem verbundene Zobtenkloster³, die in die Zeit zwischen 1149 Juli (Beginn des Pontifikats Bischof Walters) und 1150 April 8 (Tod der als Fürsprecherin genannten Gemahlin Peter Wlasts Maria) anzusetzen ist, wurde bisher in der Literatur verschieden beurteilt. Schon von Klose⁴ und besonders von Mosbach⁵ angezweifelt, wurde sie von Schulte⁶ im Sinne seiner hyperkritischen Einstellung auf Grund eingehender inhaltlicher Analyse als formale Fälschung etwa aus der ersten Hälfte oder Mitte des 13. Jahrhunderts angesehen, deren Inhalt auf sonst nicht bezeugte gründungsbuchartige Aufzeichnungen des Sandstiftes zurückzuführen sei. Górka⁷ schloß sich diesem Standpunkt an in der Meinung, weitere Argumente gegen die Echtheit beibringen zu können. Im gleichen Sinne urteilte Budkowa⁸, während Grünhagen⁹, Piekosiński¹⁰, Kętrzyński¹¹ und andere an die Echtheit glaubten. Scholzbabisch und Wendt bezeichneten die Urkunde nach dem Stande der Vorarbeiten zum Schlesischen Urkundenbuch als echt¹²; wir freuen uns feststellen zu können, daß sich Maleczyński nunmehr dieser Ansicht angeschlossen hat, deren nähere Begründung im folgenden geboten werden soll.

Da das Original nicht erhalten ist, muß die diplomatische Kritik von der Wertung der kopiafen Überlieferung ausgehen. Hier ergibt sich allerdings sogleich eine ernste Schwierigkeit; die Urkunde fehlt sowohl im ältesten Kopiafbuch des Sandstiftes als auch im Repertorium Heliae. Wir kennen ihren Wortlaut überhaupt nur aus der „Cronica Petri comitis ex Dacia“ des Benedikt von Posen (gegen 1526), dessen Ab-

3) SR. 34; Budkowa, Repertorium Nr. 51; Maleczyński Nr. 26.

4) S. B. Klose, Von Breslau. Breslau 1781—83. Bd 1, S. 214.

5) A. Mosbach, Piotr syn Włodzimierza sławny dostojnik polski wieku dwunastego i kronika opowiadająca dzieje Piotrowe. Ostrowo 1865, S. 122. [Peter, Sohn des Wladimir, der berühmte Würdenträger des 12. Jhs. und die Geschichte Peters berichtende Chronik].

6) W. Schulte, Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustiner-Chorherren auf dem Breslauer Sande. Groß-Strehlitz 1906 (Krit. Studien z. schles. Gesch. H. 1). S. 33—36, 61—65.

7) Kwartalnik Historyczny 24, 1910, S. 634 ff.; 25, 1911, S. 413—421.

8) Repertorium Nr. 51.

9) SR. 34.

10) Mon. med. aevi dipl. Nr. 17.

11) Studyja nad dokumentami XII w., S. 209.

12) Quellen zur schlesischen Handelsgeschichte bis 1526. 1. Bd, 1. Lfg. (Codex diplomaticus Silesiae II/1). Breslau 1940. Nr. 24.

schrift auf dem Original beruht.¹³ Dieses Argument verliert jedoch sein Gewicht durch die Feststellung, daß auch andere zweifellos echte Stücke in die beiden ältesten Kopialbücher des Sandstiftes nicht aufgenommen sind. Wir sind also nicht zu der Annahme genötigt, daß es sich um eine zwischen der Abfassung des Repertorium Heliae und der Chronik Benedikts von Posen entstandene Fälschung handle. Eine derartige Hypothese wäre auch mit Schultes Auffassung unvereinbar, der die Entstehung der Urkunde ins 13. Jahrhundert setzen möchte; damit wäre ihr Fehlen in der ältesten kopialen Überlieferung ebenfalls nicht erklärt. Für diese auffällige Tatsache muß also ein anderes Motiv gesucht werden.

Wer sich mit den Quellen zur ältesten Geschichte des Sandstiftes und des Vinzenzklosters auf dem Elbing zu Breslau auseinanderzusetzen hat, muß stets den Vortrittstreit im Auge behalten. Die „causa vortret“, die die beiden Abteien im späteren Mittelalter mit wachsender Leidenschaft untereinander ausfochten, ging darum, ob dem Sandstift oder dem Vinzenzkloster der Ehrevorrang gebühre. Als entscheidend dafür wurde die Beantwortung der Frage angesehen, welcher der beiden geistlichen Niederlassungen das höhere Alter zukomme. Nun ergibt sich aus unserer Urkunde unzweideutig, daß Bischof Walter die Weihe der beiden Marienkirchen auf dem Breslauer Sande und auf dem Zobten vorgenommen hat. Da seine Pontifikatsjahre dem schlesischen Klerus im Spätmittelalter zweifellos aus Bischofskatalogen mehr oder minder genau bekannt waren, hatte das Sandstift keinerlei Interesse daran, seine Urkunde vorzuweisen, deren Inhalt ohnehin durch die späteren Privilegien überholt war; im Gegenteil, für den im Sinne der damaligen Zeit historisch gebildeten Breslauer Geistlichen ging aus dem Wortlaut des Dokuments klar hervor, daß das Sandstift in seinen Anfängen nicht weit über die Mitte des 12. Jahrhunderts zurückreichte. Dies stand aber in offenem Widerspruch zu der späteren Tradition des Stiftes. Nach der Sandstiftschronik erfolgte die Weihe der Kirche des alten Zobtenklosters bereits im Jahre 1110¹⁴; dasselbe berichtete eine verlorene, wieder nur aus dem bereits genannten Werk Benedikts von Posen über Peter Wlast auszugsweise bekannte Urkunde, die zwar undatiert gewesen zu sein scheint, aber den Vorgang zeitlich weit hinaufrückt, indem sie behauptet, die Tochter Kaiser Heinrichs IV. und Gemahlin Herzog Wladislaws sei bei der Weihe der Kirche durch Bischof Peter von Breslau zugegen gewesen.¹⁵ In Wahrheit heiratete Heinrichs IV. Enkelin Agnes erst um 1125 den Herzog Wladislaw.¹⁶ Dazu kommt schließlich noch eine spätere, mit den Tendenzen des Vortrittstreites zusammenhängende Fälschung, eine angebliche Urkunde Herzog Heinrichs I. für das Sandstift von 1209, die gleichfalls das Jahr 1110 als Datum der Kirchweihe angibt.¹⁷ Aus ihr hat vermutlich die Sandstiftschronik geschöpft. Alle diese Nachrichten gehören zusammen und lassen sich mit dem Inhalt der Walterurkunde nicht vereinen. Letztere kann daher unmöglich im Zeitalter des Vortrittstreites erfunden worden sein. Sie wurde vielmehr in der offiziellen Darstellung der Gründungsgeschichte beiseite geschoben und erst durch den Forschungsseifer Benedikts von Posen im Zeitalter des Humanismus

13) Universitätsbibliothek Breslau, Ms. IV F. 188 fol. 32'; eine handschriftliche Kopie der Chronik aus dem 18. Jahrhundert, die nach Maleczyński verbrannt ist (ebenda Ms. IV F. 239), besitzt für die Textgestaltung keinen selbständigen Wert.

14) SS. rer. Sil. 2, 162.

15) SR. 20; Budkowa, Repertorium Nr. 19; Maleczyński Nr. 10.

16) O. Balzer, Genealogia Piastów. Krakau 1895. S. 128 ff.

17) SR. 132.

wieder ans Licht gebracht. Besaß doch die Gegenpartei im Vortrittstreit in der Urkunde Bischof Roberts von Breslau ein Beweisstück, aus dem klar hervorging, daß sich das Vinzenzklöster bereits im Jahre 1139 im Bau befand.

Wir werden uns also der Ansicht Maleczyński nicht anschließen können, wenn er annimmt, daß der Urkunde Nr. 10 seiner Ausgabe betreffend die angebliche Weihe der Marienkirche durch Bischof Peter im Jahre 1110, ein historischer Kern zugrunde liegen müsse. Es handelt sich in diesem Falle vielmehr um eine freie Erfindung, die dem Vortrittstreit ihre Entstehung verdankt. Das Spiel mit zum Teil unrichtigen genealogischen Angaben erinnert übrigens an die Leubuser Fälschungen.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob der Nachsatz der bei Maleczyński unter Nr. 16 eingereihten, sonst unverdächtigen Urkunde Bischof Roberts vom Jahre 1139 für das Vinzenzklöster¹⁸ als interpoliert anzusehen ist, in welcher der Bischof den Abt und dessen Nachfolger in einer kirchenrechtlich doch sehr auffälligen Form generell mit seiner Vertretung betraut. Es heißt da im Anschluß an die Bestätigung des Besitzes der Michaelskapelle: *quantinus ad laudem dei et honorem sancte matris ecclesie predicto pontifici et successoribus eius prefatus*¹⁹ *abbas et eius successores diligenter obediant et vicem eorum in omnibus gerant*. Die Vermutung liegt außerordentlich nahe, daß dieser Satz im Vortrittstreit erfunden wurde, um dem Vinzenzabt den ersten Platz nach dem Bischof zu sichern. Nicht das höhere Alter der Gründung, sondern jene Auszeichnung wäre demnach für den Vortritt maßgebend. Es erscheint durchaus begreiflich, daß man im Vinzenzklöster auf einen derartigen Ausweg verfallen konnte, denn aus der Urkunde Bischof Roberts geht eindeutig hervor, daß die Abtei im Jahre 1139 sich im Bau befand und daß Radulf ihr erster Abt war. Der Abt Henzo des Nekrologs von St. Vinzenz ist wahrscheinlich eine Erfindung aus dem Vortrittstreit. Die von Kętrzyński vorgeschlagene und von Maleczyński übernommene Emendation: *Radulpho eiusdem monasterii abbati presenti conecssit et confirmavit* statt *abbati primo*, wie in der kopialem Überlieferung eindeutig zu lesen steht, vermag kaum zu befriedigen, da sie keinen rechten Sinn ergibt und sich das Klöster, wie bereits erwähnt, nach Aussage der gleichen Urkunde unter Abt Radulf im Bau befand.

Doch kehren wir zu der Urkunde Bischof Walters für das Sandstift zurück. Nur eine Untersuchung der inneren Merkmale und des Rechtsinhalts ist geeignet, ihre Echtheit sicherzustellen. Es handelt sich um eine formlose Notiz, die in ihrem Stil durchaus der Zeit vor der vollen Ausbildung der Siegelurkunde entspricht. Daher finden wir keine *Arenga*, sondern der Text beginnt sogleich mit der schlichten *Publicatio* „*Notum sit omnibus presentibus et futuris, quod . . .*“. Der Aussteller spricht in der Einzahl, eine Gewohnheit, die im 12. Jahrhundert in der Bischofs- und Fürstenurkunde weitgehend herrscht, um dann in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts durch den *Pluralis maiestaticus* nach dem Vorbild der Papst- und Herrscherurkunde verdrängt zu werden. Weder die Devotionsformel *dei gratia* noch der Titel *Wratislaviensis ecclesie episcopus* bieten Anlaß zu Bedenken. Die folgende Wendung: *pro singulis quibusque ecclesiarum necessitatibus ex debito sollicitus* vertritt gewissermaßen die Stelle der *Arenga*, welche ja vielfach einen Hinweis auf geistliche Amts- und weltliche Herrscherpflichten enthält. Die *Petitio*, die den *comes palatinus Petrus* (Wlast), dessen Gemahlin Maria, dessen Sohn Swentoslaus und

18) SR. 24; Budkowa, Repertorium Nr. 36.

19) So ist sicherlich mit Haeusler und Budkowa zu lesen; die kopialem Überlieferung hat *prestat*, Maleczyński emendiert *predictus*.

„die übrigen Edlen“ als Fürbitter aufzählt, leitet zur *Dispositio* über. Diese enthält die Erklärung, der Bischof habe den beiden Marienkirchen bei der Brücke zu Breslau und auf dem Berge (Zobten) anlässlich ihrer Einweihung die Zehnten von neun Dörfern zusätzlich (*addidi*) zu ihrer bisherigen Ausstattung zu ewigem Besitz geschenkt und dies durch Schrift und Siegel bekräftigt. Erst nach der Siegelankündigung folgen die Namen der Dörfer, um deren Zehnten es sich handelt. Ein derartiger Aufbau des Formulars entspricht der Zeit Bischof Walters ebenso wie die zusätzliche Bekräftigung durch Exkommunikationsandrohung, die den Text abschließt, und das Fehlen jeglicher Datierungsangaben. Eine spätere Fälschung sieht anders aus.

Daß Stil und Formular der Walterurkunde dem 12. Jahrhundert entsprechen, lehrt auch folgender Vergleich mit der völlig einwandfreien, im Original überlieferten Urkunde des Legaten Reinald, die in die Jahre 1167—1185 zu setzen ist:

Reinald (Maleczyński Nr. 50)²⁰
quod me mediante et impetrante terminatum est, scripto et sigillo meo confirmare decrevi.

Walter (Maleczyński Nr. 26)
scriptoque pariter et sigillo meo incommutabili confirmavi.

Eine wertvolle Ergänzung zu diesen Feststellungen können wir der sehr sorgfältigen Untersuchung Maleczyńskis über fremde Einflüsse in der polnischen Urkunde des 12. Jahrhunderts²¹ entnehmen. Es zeigt sich, daß einige Wendungen der Urkunde Bischof Walters dem Formular der Papsturkunde jener Zeit entstammen und daß sich ihr Diktator der stilistischen Kunstmittel der Reimprosa und des Kursus bedient. Diese Beobachtungen sprechen gleichfalls für die Echtheit.

So weit die rein formalen Kriterien. Vom Rechtsinhalt her wurde der Einwand erhoben, daß die nach kanonischem Recht erforderliche Zustimmung des Domkapitels zu der Zehentvergabe durch den Bischof fehle. Allein gerade dieser Umstand spricht für die Echtheit, denn jene kanonischrechtliche Forderung hatte sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts noch keineswegs allgemein durchgesetzt. Die allgemeine Zehentpflicht hatte damals noch starke Widerstände seitens des polnischen Adels zu überwinden. Da der adlige Grundherr das Recht besaß, die Kirche selbst zu bestimmen, der er den Zehnten zuwenden wollte, war in unserem Falle die Willensäußerung Peter Wlasts, seiner Familie und anderer Eigentümer der betroffenen Dörfer entscheidend. Hingegen hätte ein späterer Fälscher gewiß die kanonischrechtlich erforderliche Zustimmung des Domkapitels ebenso wie ein genaues Datum vorsorglich hinzugefügt, um etwaigen juristischen Einwänden zu begegnen. Man vergleiche dazu die berühmte Leubuser Urkunde von 1175, in welcher Herzog und Bischof dem Zisterzienserkloster die Liegnitzer Zehnten zuwenden, ohne das Domkapitel zu erwähnen.²² Die Beispiele hierfür ließen sich leicht vermehren.

Es ist ferner behauptet worden, die Angaben der Walterurkunde über die Weihe der beiden Marienkirchen stünden in Widerspruch mit dem Privileg Eugens III. für das Zobtenkloster von 1148 Oktober 18²³, das bereits die Marienkirche *de monte*

20) SR. 44; Budkowa, Repertorium Nr. 107.

21) Kwartalnik Historyczny 46, S. 23 Anm. 2; 31; 33 (34) Anm. 6.

22) SR. 46; Maleczyński Nr. 55: *Insuper ego et episcopus Wrezlawensis Cirrizlaus dotavimus ecclesiam Lubensem decimis omnibus de novis villis, que nunc sunt in postate Legenicensi et de illis, que deinceps in ea in omni temporum successu constituentur.*

23) SR. 30; JL. 9298; Budkowa, Repertorium Nr. 48; Maleczyński Nr. 22.

Silencii nennt. Deren Einweihung erfolgte aber unserer Urkunde zufolge erst durch Bischof Walter, also nicht vor Juli des Jahres 1149. Doch kann das Papstprivileg kurz vor der Kirchweihe in Rom erwirkt worden sein, zu einer Zeit, da das Marienpatrozinium bereits feststand und der die Gründung abschließende Akt der Konsekration durch den Bischof unmittelbar zu erwarten war.

Es bleibt noch die Möglichkeit einer Interpolation oder Verunechtung der Liste der Zehentschenkungen. Von den neun Orten, deren Zehnten Bischof Walter dem Doppelkloster zuweist, sind sieben in der Besitzliste des Privilegs Coelestins III. von 1193²⁴ wiederzufinden und somit als ältester Bestand der Ausstattung sichergestellt. Dagegen fehlen im Jahre 1193 Lüssen und *Wgyasd*. Letzteres konnte bisher nicht identifiziert werden; die Hypothese Schultes und Górkas, daß es sich um ein bloßes Synonym von *circuitio montis*, also um den Besitz um den Zobten, handle, scheidet daran, daß dann die Liste der von Walter geschenkten Zehnten nur acht und nicht, wie ausdrücklich angegeben, neun *villae* enthalten würde. *Wgyasd* muß also Dorfname sein, und wir werden mit Maleczyński darin eine Siedlung namens Ujesd, Ujeschütz oder ähnlich vermuten dürfen.

Die einzige sachliche Schwierigkeit bietet die Erwähnung von Lüssen, denn im Jahre 1203 bestätigt Bischof Cyprian von Breslau den Johannitern die Zehnten dieses Dorfes, und zwar auf Grund einer Verleihung Bischof Walters.²⁵ Der Ort ist dann 1238 als Besitz der Johanniter bezeugt.²⁶ Man wird in dieser Tatsache jedoch nicht mit Górka einen Beweis gegen die Echtheit der Walterurkunde, sondern mit Maleczyński nur eine Begründung für das Fehlen dieser Besitzung im Privileg Coelestins III. für das Sandstift von 1193 sehen. Güter- und Zehenttausch im Zusammenhang mit Klostergründungen ist in jener Frühzeit eine derart häufige Erscheinung, daß man ohne weiteres annehmen kann, Walter habe diese Einkünfte dem Sandstift wieder entzogen und es anderweitig entschädigt. Die lange Besitzliste des Coelestinprivilegs bietet Raum genug dafür, Kompensationsobjekte zu vermuten. Damit ist auch das letzte Argument gegen die Echtheit der Urkunde Bischof Walters hinfällig.

Heinrich Appelt

24) SR. 50; JL. 16980; Budkowa, Repertorium Nr. 130; Maleczyński Nr. 71.

25) SR. 86.

26) SR. 514.

Die „Dreigräben“ in Niederschlesien als polnisches Forschungsproblem

Die eigenartige, noch in drei Abschnitten erhaltene und am Bober sich entlang ziehende Wallanlage mit Eulau (bei Sprottau) als Angelpunkt hat von jeher die deutsche Forschung beschäftigt, ohne daß man über ihren tatsächlichen Umfang und ihre Bedeutung zu abschließenden Erkenntnissen gelangt wäre.

Am 3. April 1949 wurde in Warschau eine Behörde errichtet, welcher die Aufgabe gestellt wurde, die 1000-Jahrfeier Polens im Jahre 1963 wissenschaftlich vorzubereiten und alle mit den Anfängen des polnischen Staates zusammenhängenden Forschungsarbeiten zu lenken und zu koordinieren. Diese Behörde, welche den langen Namen führt: „Leitung der Untersuchungen über die Anfänge des polnischen Staates“ (Kierownictwo badań nad początkami Państwa Polskiego), hat den Magister Richard Kiersnowski, der seit dem 1. Juli 1950 das Zentralbüro dieser Behörde leitet,